



HEMMER / WÜST

DELIKTSRECHT I

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

E-BOOK DELIKTSRECHT I

Autoren: Hemmer / Wüst

14. Auflage 2021

ISBN: 978-3-96838-015-5

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DELIKTSRECHT I

§ 1 EINFÜHRUNG

A) Aufgabe des Deliktsrechts

- I. Schadensersatz außerhalb einer Sonderverbindung
- II. Schadensersatz im Rahmen einer Sonderverbindung

B) Das deliktische Haftungssystem

- I. Haftungstatbestände
 - 1. Verschuldensprinzip
 - 2. Gefährdungshaftung
- II. Übersicht zu den Haftungsgründen

C) Abgrenzung zu anderen Regelungen

- I. Vertragsrecht
- II. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
- III. Bereicherungsrecht
- IV. Andere Deliktsnormen

§ 2 DER HAFTUNGSGRUND DES § 823 I BGB

A) Einführung

- I. Einordnung der Regelung des § 823 I BGB
- II. Prüfungsschema zu § 823 I BGB

B) Verletzung eines durch § 823 I BGB absolut geschützten Rechtsguts oder Rechts

- I. Übersicht
- II. Rechtsgut: Leben
- III. Rechtsgut: Körper / Gesundheit
 - 1. Definition
 - 2. Ärztlicher Eingriff
 - 3. Krank geborenes Kind
 - a) Verletzung des nasciturus
 - b) Verletzung der Mutter vor der Zeugung
- IV. Rechtsgut: Freiheit
- V. Rechte: Eigentum
 - 1. Übersicht
 - 2. Sachentziehung
 - 3. Substanzverletzung
 - a) Beschädigung / Zerstörung
 - b) Weiterfressender Mangel
 - 4. Bestimmungsgemäßer Gebrauch

5. Zuordnungsverletzung

VI. Sonstige Rechte

1. Herrschaftsrechte

2. Rechte aus dem Bereich des Familienrechts

- a) Recht zur ehelichen Lebensgemeinschaft
- b) Elterliches Sorgerecht
- c) Totenfürsorgerecht

3. Der Besitz

- a) Berechtigter unmittelbarer Besitz
- b) Unberechtigter unmittelbarer Besitz
- c) Mittelbarer Besitz
- d) Mitbesitz

4. Rahmenrechte

- a) Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)
- b) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

5. Keine sonstigen Rechte

C) Verletzungshandlung

I. Begriff der Handlung

II. Abgrenzung Tun/Unterlassen

III. Garantenstellung

- 1. Obhuts- oder Beschützergarant
- 2. Sicherungs- oder Überwachungsgarant:
- 3. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten (VSP):
- 4. Sonstige Voraussetzungen der Garantenstellung

D) Haftungsbegründende Kausalität

I. Übersicht

II. Äquivalenztheorie / conditio sine qua non / Bedingungstheorie

III. Adäquanztheorie

IV. Schutzzweck der Norm / Rechtswidrigkeitszusammenhang / Gefahrbereichs- oder Risikoverteilung

- 1. Willensentschlüsse des Verletzten oder Dritter („Herausforderungsfälle“)
- 2. Schockschaden
- 3. Schadensanlagen

V. Kausalität bei Unterlassen

E) Rechtswidrigkeit

I. Theorienstreit zur Rechtswidrigkeit

- 1. Lehre vom Erfolgsunrecht
- 2. Lehre vom Handlungsunrecht
- 3. Differenzierende Lehre nach Art der Verletzung
- 4. Rechtsprechung
- 5. Rechtswidrigkeit bei Unterlassen

II. Rechtfertigungsgründe

- 1. Übersicht über die Rechtfertigungsgründe
- 2. Einzelfragen

- a) Verkehrsrichtiges Verhalten
- b) Einwilligung des Verletzten / ärztlicher Heileingriff
- c) Handeln auf eigene Gefahr
- d) Sportverletzungen

F) Verschulden

I. Verschuldensfähigkeit, §§ 276 I S. 2, 827, 828 BGB

II. Grad des Verschuldens

- 1. Vorsatz
- 2. Fahrlässigkeit
- 3. Billigkeitshaftung nach § 829 BGB
- 4. Gemilderter Verschuldensmaßstab
 - a) Vertragliche Haftungsbeschränkung
 - b) Gesetzliche Haftungsbeschränkung
 - c) Gefälligkeitsverhältnisse
 - d) Arbeitsverhältnisse
- 5. Verschärfter Verschuldensmaßstab
- 6. Beweislast

G) Schaden

H) Haftungsausfüllende Kausalität

I. Allgemeines

II. Einzelfälle i.R.d. Schutzzwecks der Norm

- 1. Seelische Reaktionen/psychische Folgeschäden
- 2. Hypothetische / überholende Kausalität
 - a) Anlagefälle
 - b) Hypothetische Verantwortlichkeit eines Dritten
 - c) Verbleibende Fälle
 - d) Rechtmäßiges Alternativverhalten
- 3. Vorhaltekosten
- 4. Fangprämien

I) Art / Inhalt / Umfang des Schadens

J) Mitverschulden, § 254 BGB

§ 3 DER HAFTUNGSGRUND DES § 823 II BGB

A) Einführung

- I. Einordnung der Regelung des § 823 II BGB
- II. Aufbauschema

B) Verletzung eines Schutzgesetzes

- I. Übersicht
- II. Im Einzelnen
 - 1. Vorliegen eines Schutzgesetzes
 - a) Jede Rechtsnorm
 - b) Individualschutz
 - c) Persönlicher und sachlicher Schutzbereich

2. Verletzung des Schutzgesetzes

C) Rechtswidrigkeit

D) Verschulden

E) Haftungsausfüllender Tatbestand

§ 4 DIE HAFTUNGSGRÜNDE DER §§ 824 - 826 BGB

A) Kreditgefährdung, § 824 BGB

I. Einführung

1. Einordnung der Regelung des § 824 BGB
2. Aufbauschema

II. Voraussetzungen des § 824 I BGB

1. Unwahre Tatsachen
2. Kreditgefährdung
3. Rechtswidrigkeit
4. Verschulden
5. § 824 II BGB

B) Bestimmung zu sexuellen Handlungen, § 825 BGB

I. Einführung

II. Aufbauschema

III. Voraussetzungen

C) Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung, § 826 BGB

I. Einführung

1. Einordnung
2. Aufbauschema

II. Voraussetzungen

1. Sittenwidrige Schädigung
2. Vorsatz

III. Fallgruppen aus der Rechtsprechung

1. Arglistige Täuschung / rechtswidrige Drohung, § 123 BGB
2. Vertragsbruch
3. Verweigerung der Aufnahme in einen Verein
4. Durchbrechung der Rechtskraft
5. „VW-Skandal“

§ 5 MITTÄTER, TEILNEHMER UND BETEILIGTE, § 830 BGB

A) Einführung

- I. Einordnung der Regelung des § 830 BGB
- II. Aufbauschema

B) Die Haftung von Mittätern und Teilnehmern, § 830 I S. 1, II BGB

- I. Mittäterschaft, § 830 I S. 1 BGB
- II. Anstifter und Gehilfen, § 830 II, I S. 1 BGB

C) Die Haftung von Beteiligten, § 830 I S. 2 BGB

I. Handeln als Beteiligte

- 1. Selbstständige Beteiligung**
- 2. Ersatzpflicht**
- 3. Sachlich, räumlich, zeitlich einheitlicher Vorgang**

II. Verursachung durch die Beteiligten

III. Kein Nachweis der Kausalität

- 1. Sinn und Zweck des § 830 I S. 2 BGB**
- 2. Urheberzweifel**
- 3. Anteilszweifel**
- 4. Ausschluss bei erwiesener Haftung**
 - a) Grundsatz**
 - b) Ausnahmen**

§ 6 HAFTUNG FÜR VERRICHTUNGSGEHILFEN, § 831 BGB

A) Einführung

I. Einordnung der Regelung des § 831 BGB

II. Aufbauschema

B) Voraussetzungen des § 831 I BGB

I. Verrichtungsgehilfe

II. Unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen

III. In Ausführung der Verrichtung

IV. Exkulpation nach § 831 I S. 2 BGB

- 1. Übersicht**
- 2. Auswahl- und Überwachungsverschulden**
 - a) Auswahlverschulden**
 - b) Überwachungsverschulden**
- 3. Vorrichtungen / Geräte / Leitung**
- 4. Widerlegung der Ursächlichkeitsvermutung**
- 5. Dezentralisierter Entlastungsbeweis**
- 6. Abgrenzung zu Organisationsverschulden und Organisationsmängeln**

C) Voraussetzungen des § 831 II BGB

SCHON GEWUSST?

WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNR.

§ 1 EINFÜHRUNG

A) Aufgabe des Deliktsrechts

I. Schadensersatz außerhalb einer Sonderverbindung

Das Deliktsrecht bezweckt, unabhängig von rechtlichen Sonderverbindungen Ersatz von Schäden zu gewähren, die jemand durch einen widerrechtlichen Eingriff in seine rechtlich geschützten Interessen erleidet. Dies folgt aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des „neminem laedere“: Niemand darf einem anderen einen Schaden zufügen. Dabei kommen den deliktischen Normen eine repressive und eine präventive Funktion zu. Die repressive Funktion besteht darin, dass der Schädiger den Schaden zu ersetzen hat. Es geht dabei aber nicht wie im Strafrecht um eine Sanktion für die rechtswidrige Zufügung eines Schadens.¹ Das Deliktsrecht bezweckt allein den wirtschaftlichen Ausgleich der widerrechtlich erlittenen Schädigung. Die Ersatzverpflichtung hat damit aber auch eine präventive Funktion, da sie von schadensverursachendem Verhalten abhalten soll.

1

II. Schadensersatz im Rahmen einer Sonderverbindung

Tritt hingegen ein Schaden dadurch ein, dass der Schädiger Pflichten verletzt, die ihm aufgrund einer bestehenden schuldrechtlichen Sonderverbindung – in der Regel aufgrund eines Vertrages – obliegen, so kennt das Vertragsrecht noch zusätzlich eigene Anspruchsnormen für den Ersatz des entstandenen Schadens, wie z.B. §§ 280 ff. BGB, evtl. i.V.m. §§ 241 II, 311 II, III BGB. Grundlage für die Haftung ist in diesen Fällen die besondere vertragliche oder gesetzliche schuldrechtliche Beziehung zwischen den Beteiligten. Diese Ansprüche konkurrieren mit jenen aus dem Deliktsrecht. Aufgrund denkbarer Wechselwirkungen (Haftungsmaßstab, Haftungsprivilegierungen) sind Schadensersatzansprüche aus Sonderverbindungen stets vor jenen aus Deliktsrecht zu prüfen.

2

Dabei verdrängen vertragliche Schadensersatzansprüche solche aus dem Deliktsrecht nicht. Vielmehr muss im jeweiligen Kontext geklärt werden, ob eine vertragliche Wertung auf den deliktischen Anspruch übertragen wird.²

Anders stellt sich das Verhältnis zu Schadensersatzansprüchen aus EBV dar. Hier werden deliktische Ansprüche grundsätzlich verdrängt, um den Schutz des redlichen und unverklagten Besitzers zu gewährleisten, vgl. § 993 I BGB a.E.³

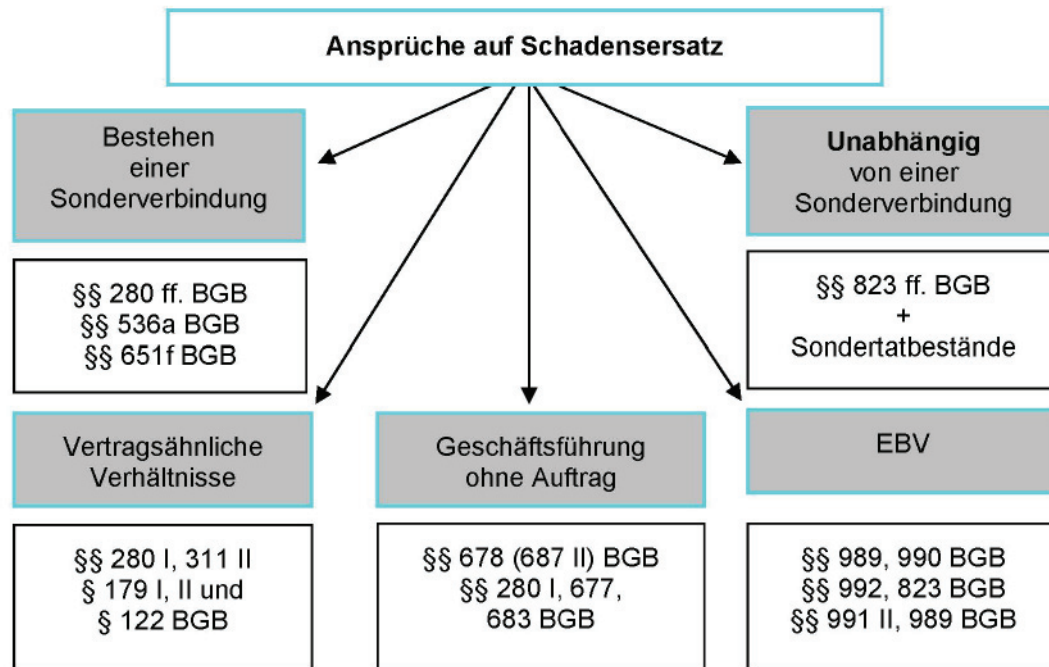
Hemmer-Methode: Unsere Skriptenreihe versteht sich als „großer Fall“! Von der Rechtsfolge ausgehend, werden sämtliche Schadensersatzansprüche durchgecheckt. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass herkömmlicherweise zwischen vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüchen unterschieden wird.

Einen Überblick über die Haftung im Rahmen einer Sonderverbindung erhalten Sie, indem Sie die Inhaltsverzeichnisse der Skripten Hemmer/Wüst, Schuldrecht I - III überfliegen.

1 Einzig bei Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts spielt dieser Gedanke eine Rolle, s. dazu unten, Rn. 53 ff.

2 Vgl. dazu Rn. 7 f. Auch kann es Wechselwirkungen mit der GoA geben. So kann die berechtigte GoA als Rechtfertigungsgrund im Rahmen des § 823 I BGB fungieren. Auch kann sich die Frage stellen, ob die Haftungsprivilegierung des § 680 BGB auch auf einen konkurrierenden deliktischen Anspruch übertragbar ist.

3 Dazu und zu den Ausnahmen vgl. Rn. 9 ff.



B) Das deliktische Haftungssystem

I. Haftungstatbestände

Das Deliktsrecht regelt die Frage der Verantwortlichkeit einer Person für einen Schaden, der unabhängig von einer Vertragsbeziehung entstanden ist.

3

1. Verschuldensprinzip

Den gesetzlichen Regelungen liegt das Verschuldensprinzip zugrunde. Rechtsethisch wird das Verschuldensprinzip aus den Prinzipien der Selbstverantwortung und der Selbstbestimmung abgeleitet.

4

Verantwortlich ist grundsätzlich nur derjenige, welcher einen Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Dieses Erfordernis der Schadensersatzpflicht beruht auf dem Postulat, dass jeder Mensch, der die nötige Einsichtsfähigkeit besitzt (vgl. auch §§ 827, 828 BGB) und in der Lage ist, verantwortlich zu handeln, frei ist in seiner Entscheidung, das Gebot des „neminem laedere“ zu beachten oder dagegen zu verstoßen.⁴

Die Beweislast trifft im Deliktsrecht grds. den Geschädigten als Anspruchsteller. Teilweise kehrt sich die Beweislast aber zu Lasten des Schädigers – und damit zugunsten des Geschädigten – um. Die wichtigsten Fälle sind die §§ 831 - 838 BGB und die deliktische Produzentenhaftung.

hemmer-Methode: Denken Sie daran: Im gesamten Schuldrecht wird grundsätzlich nur bei Verschulden gehaftet.⁵ Achten Sie deshalb beim ersten Durchlesen des Sachverhalts auf Merkmale, die auf Verschulden hindeuten. Schöpfen Sie dabei den Sachverhalt vollständig aus. Häufig gibt es mehrere Momente, die für Verschulden sprechen.

Sie finden die juristische Idealsprache wie „der Schädiger handelte schuldhaft“ nicht im Sachverhalt. Sie müssen demzufolge den Sachverhalt dekodieren und fragen, ob z.B. durch die entsprechende Verhaltensweise der objektive Fahrlässigkeitsmaßstab verletzt wurde.

⁴ Kupisch/Krüger, S. 7.

⁵ Dabei ist der im Vertragsrecht angesiedelte Begriff des Vertretenmüssens, § 276 BGB, nicht inhaltsgleich mit dem des Verschuldens. § 276 BGB kann daher nicht „1 zu 1“ im Deliktsrecht angewendet werden. Lediglich die Definition der Fahrlässigkeit gem. § 276 II BGB kann auch im Deliktsrecht verwendet werden.

2. Gefährdungshaftung

In bestimmten Ausnahmefällen ordnet das Gesetz eine Haftung ohne Verschulden an, die sog. Gefährdungshaftung.⁶ Diesen Fällen ist gemeinsam, dass der Schädiger zwar eine erlaubte Tätigkeit ausführt, diese jedoch eine besondere Gefahrenlage schafft. Trotz Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen kann sich die Gefahrenlage verwirklichen, ohne dass ein Verschulden vorliegt.

5

Da meist ein allgemeines Interesse daran besteht, dass solche Tätigkeiten erlaubt bleiben, hat der Gesetzgeber hier – anstatt die Tätigkeit gänzlich zu verbieten – dem Handelnden die Pflicht aufgebürdet, auch ohne Verschulden Schäden zu ersetzen, die im Zuge der Verwirklichung dieser besonderen Gefahrenlage entstanden sind. So betraf beispielsweise die erste Gefährdungshaftung die Betreiber von Bahnanlagen durch das ReichshaftpflichtG von 1871.

hemmer-Methode: Wegen der Risikoübernahme setzt die Gefährdungshaftung kein Verschulden voraus. Verwirklicht sich das Risiko (was ggfs. genau zu prüfen ist), so reicht dies für die Haftung aus. Somit kommt es bei der Gefährdungshaftung auch nicht auf eine Verschuldens- oder Deliktsfähigkeit an. Mit anderen Worten: Die Frage nach der Rechtswidrigkeit oder nach einem Verschulden stellt sich bei der Gefährdungshaftung nicht. Ebenso wenig stellt sich die Frage nach der Adäquanz: Gehaftet wird für die Gefährlichkeit der „Anlage“.

Liegt ein schuldhaftes Fehlverhalten vor, haftet der Schädiger sowohl aus Gefährdungshaftung als auch aus den einschlägigen Verschuldenstatbeständen!

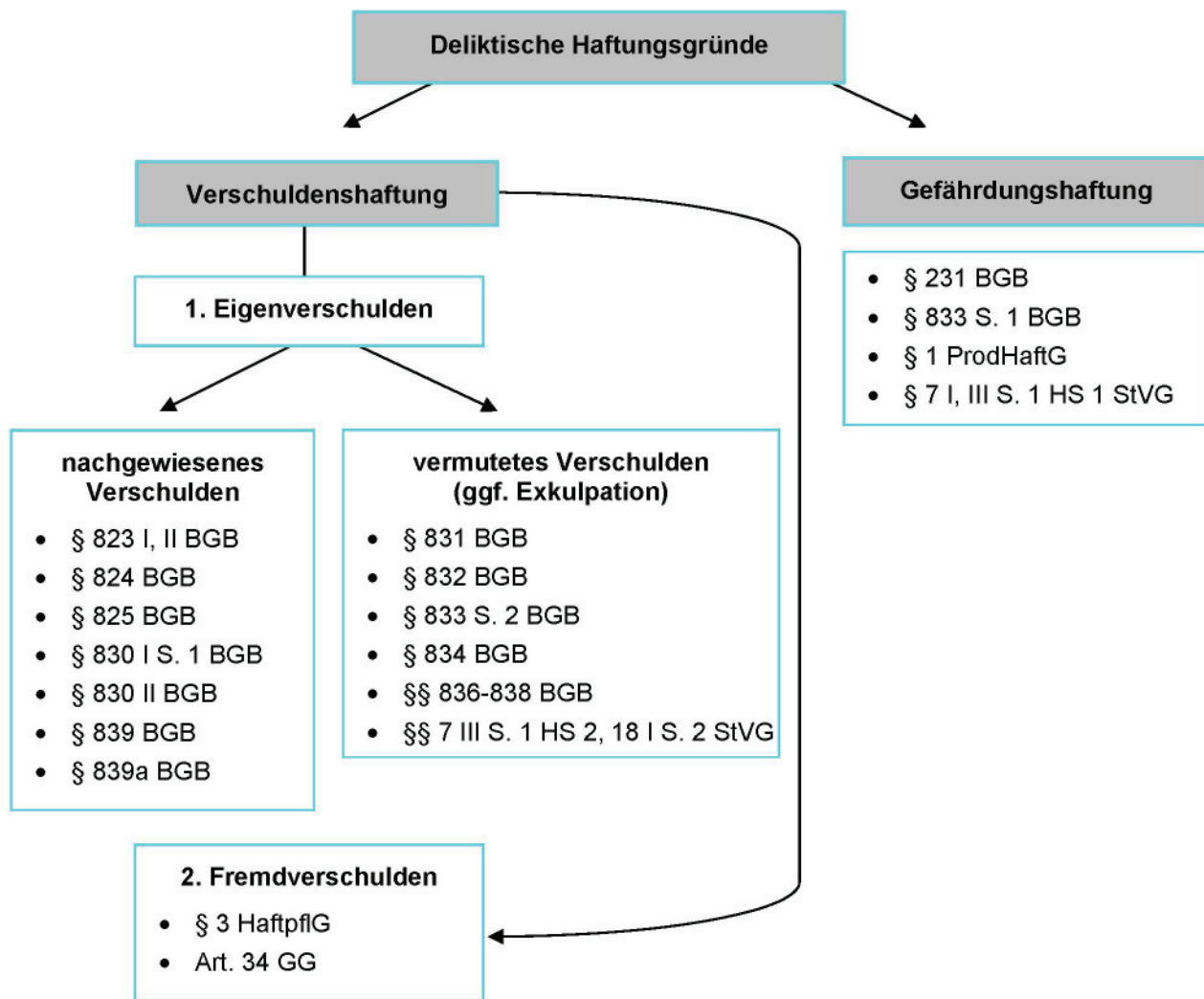
Wenn Sie nach der Auswertung des Sachverhalts die Gefährdungshaftung bejahen, denken Sie gleich daran, dass deliktische Ansprüche und Gefährdungshaftungstatbestände im Umfang unterschiedlich sein können, sodass die verschuldensabhängige Haftung i.d.R. im Ergebnis weiter geht! So gibt es im Bereich der Gefährdungshaftung mitunter Höchstbetragsgrenzen (z.B. §§ 10 ff. StVG) oder Selbstbeteiligungen (z.B. § 11 ProdHaftG).

II. Übersicht zu den Haftungsgründen

Nach obigen Darstellungen lassen sich somit verschiedene Gruppen von Haftungstatbeständen unterscheiden, deren Hauptnormen in der nachfolgenden Übersicht dargestellt werden.

6

6 Demgegenüber benennt man die verschuldensunabhängige Haftung im Rahmen vertraglicher Ansprüche als „Garantiehaftung“



§ 830 I S. 2 BGB bei Verschuldens- oder Gefährdungshaftung (analog) und nicht feststellbarer Kausalität

C) Abgrenzung zu anderen Regelungen

I. Vertragsrecht

Die Schadensersatznormen des Vertragsrechts stellen grundsätzlich die spezielleren Regelungen dar und sind daher in der Klausur vor den deliktischen Ansprüchen zu prüfen.⁷ Eine Beeinflussung der vertraglichen Schadensersatznormen durch das Deliktsrecht ist daher nicht möglich. Umgekehrt kann das Vertragsrecht die deliktische Haftung beeinflussen.

7

Dies gilt insbesondere für Haftungsmilderungen oder Verjährungsfristverkürzungen des Vertragsrechts, die ggf. im Deliktsrecht entsprechend zur Anwendung kommen. Grund dafür ist, dass das Deliktsrecht die vertragliche Haftung nicht aushöhlen darf.⁸ Vertragliche und deliktische Schadensersatzhaftung bestehen grundsätzlich nebeneinander mit der Folge der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz.

8

Dies bedeutet, dass der Geschädigte seine Ansprüche auf Vertrag und Deliktsrecht stützen kann, der Schädiger den Schaden aber natürlich nur einmal zu ersetzen braucht.⁹

Für Sie stellt sich dann in der Klausur die Frage, wann eine vertragliche Regelung auf die deliktischen Ansprüche übertragen wird.

7 Medicus, BR, Rn. 639.

8 Palandt, Einf v § 823 BGB, Rn. 4 f.; BGHZ 96, 221.

9 Kupisch/Krüger, S. 4; Palandt, Einf v § 823 BGB, Rn. 4 f.

Die h.M. differenziert danach, ob mit der vertraglichen Pflichtverletzung *typischerweise* auch die Verwirklichung eines deliktischen Tatbestandes einhergeht.

Bsp.1: Mieter M beschädigt schuldhaft die Mietsache des V und gibt sie diesem nach Ablauf der Mietzeit in beschädigtem Zustand zurück. Erst 7 Monate später verlangt V von M Schadensersatz.

Der gegen M bestehende vertragliche Anspruch aus §§ 280 I, 241 II Alt. 2 BGB ist gem. § 548 I BGB verjährt. Der ebenfalls bestehende Anspruch aus § 823 I BGB unterliegt grundsätzlich der Regelverjährung, §§ 195, 199 BGB. Da die Beschädigung der Mietsache typischerweise auch eine Rechtsgutsverletzung i.S.d. § 823 I BGB darstellt, wird die kurze Verjährungsfrist des § 548 I BGB auf den deliktischen Anspruch übertragen, da sie andernfalls faktisch leerläufe.¹⁰

Bsp.2: Kaufmann V liefert an Kaufmann K eine mangelhafte Maschine. K untersucht die Maschine nicht auf etwaige Mängel. Infolge der Mangelhaftigkeit wird K durch die Maschine verletzt.

Hier ist der vertragliche Schadensersatzanspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB gem. § 377 II HGB ausgeschlossen, da K seiner Untersuchungsobliegenheit nicht nachgekommen ist. Daneben besteht ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB. Hier wendet die h.M. § 377 II HGB nicht (!) an, denn mit der Lieferung einer mangelhaften Sache geht nicht *typischerweise* auch die Verwirklichung eines deliktischen Tatbestandes einher. Dies ist vielmehr eine Besonderheit des vorliegenden Falles. § 377 HGB läuft auch nicht leer, wenn man ihn nicht auf den deliktischen Anspruch transferiert, denn der Käufer bleibt mit sämtlichen Mängelrechten präkludiert, auch wenn er Ausgleich für die Schäden verlangen kann, die ihm infolge der Gesundheitsverletzung entstanden sind.

Eine besondere Konkurrenzsituation besteht dann, wenn es um Schäden an dem Vertragsgegenstand selbst geht.

Wenn sich ein bei Gefahrübergang vorhandener Mangel im Laufe der Zeit auf die zunächst mangelfreie Restsache ausdehnt, spricht man von einem weiterfressenden Mangel. In diesen Fällen ist die Anwendung des Deliktsrechts umstritten, weil die Gefahr besteht, dass die Besonderheiten des Mängelrechts (Vorrang der Nacherfüllung, andere Verjährungsregelung) unterlaufen werden.¹¹

hemmer-Methode: Für die Abgrenzung zum Mängelrecht sind die Begriffe „Mangelfolgeschaden“ und „weiterfressender Mangel“ unbedingt auseinanderzuhalten. Der Mangelfolgeschaden tritt an anderen Rechtsgütern des Käufers ein (wie in obigem Beispiel zu § 377 HGB). Hier liegt unproblematisch eine Eigentumsverletzung vor. § 823 I BGB ist anwendbar. Bei den weiterfressenden Mängeln geht es um Schäden an der gekauften Sache selbst. Inwieweit hier eine Eigentumsverletzung möglich ist, ist umstritten.

Noch komplizierter ist die Abgrenzung im Werkvertragsrecht, da hier der Unternehmer typischerweise nach dem Inhalt des Vertrages auf die Rechtsgüter des Bestellers einwirken muss (Renovierung eines Hauses). Soweit am Bauwerk ein Schaden eintritt, besteht dann kein Anspruch aus § 823 I BGB, wenn dieser Schaden sich mit dem Mangelunwert der vertraglichen Leistung deckt. Das gilt nach BGH selbst dann, wenn die vertragliche Leistung den Schutz des beschädigten Bauwerks bezweckt.¹²

II. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

§ 993 I HS 2 BGB regelt das Verhältnis der EBV-Vorschriften zu anderen Rechtsnormen. Danach ist nach h.M.¹³ ein Schadensersatzanspruch aus anderen, insbesondere aus deliktischen Normen grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses kann Schadensersatz nur unter den Voraussetzungen der §§ 989, 990 BGB gewährt werden.

9

In drei Ausnahmefällen wird eine Deliktshaftung jedoch auch bei Vorliegen eines EBV zugelassen:

10

- § 826 BGB ist generell neben dem EBV anwendbar. Die Besonderheit dieser Anspruchsgrundlage besteht darin, dass sich der Vorsatz auf die Schadenszufügung bezieht, also schon im Tatbestand zu prüfen ist, ob ein vorsätzlich herbeigeführter Schaden besteht. Ist dies der Fall, ist der Besitzer nicht schutzwürdig, und zwar unabhängig von der Frage, ob er bzgl. eines Rechts zum Besitz gut- oder bösgläubig ist.

11

Ausnahmen: § 992 BGB

- § 992 BGB erklärt die §§ 823 ff. BGB neben dem EBV für anwendbar, wenn sich der Besitzer die Sache durch verbotene Eigen-

¹⁰ Palandt, § 548, Rn. 7 m.w.N.

¹¹ Vgl. dazu Rn. 34 ff. und ausführlich dazu Hemmer/Wüst, Deliktsrecht II, Rn. 388 ff.

¹² Vgl. zu dieser sehr komplizierten Abgrenzung BGH, Life&Law 2005, 368 ff. Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden (www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.

¹³ JA 1973, ZR 202 (584).

macht gem. § 858 BGB oder durch eine strafbare Handlung verschafft hat.¹⁴

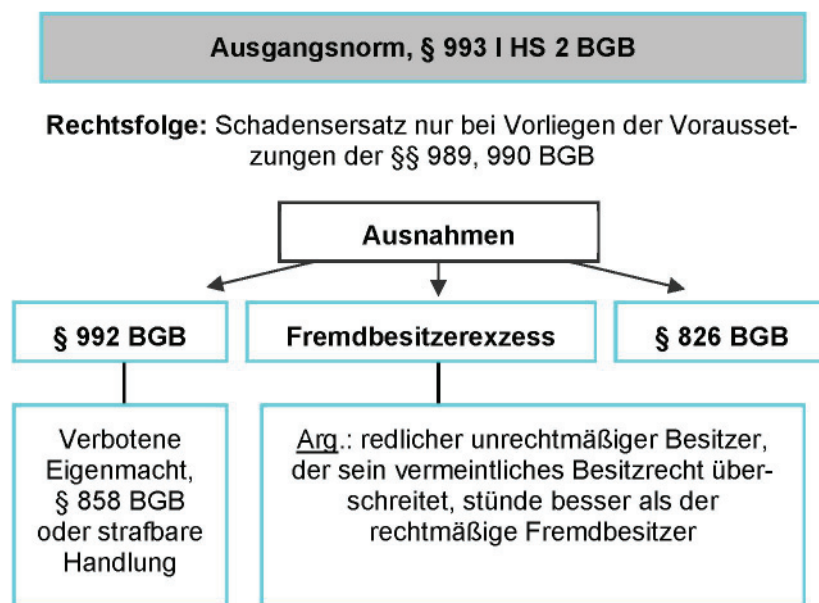
Um die Wertung der §§ 992, 993 I HS 2 BGB nicht auszuhebeln, muss die verbotene Eigenmacht nach h.M. allerdings schuldhaft begangen worden sein, damit der Anwendungsbereich der §§ 823 ff. BGB eröffnet ist.¹⁵

Fremdbesitzerexzess

- Ferner finden die §§ 823 ff. BGB nach h.M.¹⁶ auch im Falle des sog. Fremdbesitzerexzesses Anwendung. Grund dafür ist der sich aus § 991 II BGB ergebende allgemeine Grundsatz, nach dem der redliche, unrechtmäßige Fremdbesitzer, der sein vermeintliches Besitzrecht überschreitet, nicht besser stehen soll als ein rechtmäßiger Fremdbesitzer. Er soll dem Eigentümer wenigstens insoweit haften, wie er im Falle eines bestehenden Vertrages haften würde.

12

Bsp.: Beschädigt jemand schuldhaft eine fremde Sache, die er aufgrund eines nichtigen Mietvertrages besitzt, so scheiden vertragliche Ersatzansprüche aus. Ansprüche aus §§ 989, 990 BGB entfallen wegen der Gutgläubigkeit des Besitzers, wenn er die Nichtigkeit des zum Besitz berechtigenden Vertrages nicht kennt. Eine Haftung aus § 823 BGB würde an sich grundsätzlich an § 993 I HS 2 BGB scheitern. Der Schädiger wäre somit nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Ersatzverpflichtung aus § 823 BGB lässt sich hier nur über die Figur des Fremdbesitzerexzesses als Ausnahme zu § 993 BGB bejahen, was aber nur billig ist, denn auch der vermeintliche Mieter kann nicht damit rechnen, fremde Sachen sanktionslos beschädigen zu dürfen.¹⁷



hemmer-Methode: Achten Sie bei der Prüfung der §§ 823 ff. BGB zuerst darauf, ob deren Anwendungsbereich überhaupt eröffnet ist. Die §§ 989 ff. BGB stellen eine Privilegierung des redlichen, unverklagten, aber unrechtmäßigen Besitzers dar. Für die Klausur bedeutet dies, dass vor der Prüfung der §§ 823 ff. BGB immer kurz zu überlegen ist, ob im Zeitpunkt der Schädigung ein EBV vorlag. In diesem Fall könnten die §§ 823 ff. BGB durch § 993 I HS 2 BGB ausgeschlossen sein. Die §§ 989 ff. BGB regeln nur das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem unrechtmäßigen Besitzer. Der rechtmäßige Besitzer haftet i.d.R. aus §§ 823 ff. BGB, da hier kein EBV vorliegt und somit auch keine Konkurrenz.

III. Bereicherungsrecht

14 Relevant ist die Anwendbarkeit des Deliktsrechts in diesem Fall insbesondere im Hinblick auf die Haftung für Vorenthaltungsschäden sowie für Zufall, § 848 BGB. Die deliktische Haftung geht also weiter. Innerhalb des EBV bestehen vergleichbare Vorteile nur im Falle des Verzugs des bösgläubigen Besitzers, § 990 II BGB (Haftung für Vorenthaltungsschäden gem. §§ 280 I, II, 286 BGB sowie für Zufall gem. § 287 S. 2 BGB).

15 H.M., vgl. Palandt, § 992, Rn. 2 m.w.N.

16 Vgl. Palandt, Vorb. v. § 987 BGB, Rn. 3.

17 Vgl. hierzu auch Hemmer/Wüst, Sachenrecht I, Rn. 354 f.

Aufgabe des Bereicherungsrechts ist die Rückgängigmachung ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die aufgrund fehlender schuldrechtlicher Grundlage ausgetauscht wurden. Die Bereicherung soll beim Bereicherten abgeschöpft werden.

13

Ziel des Deliktsrechts ist dagegen der Ausgleich widerrechtlich erlittener Beeinträchtigungen des Geschädigten durch den Schädiger. Aufgrund dieser unterschiedlichen Zielrichtungen scheidet eine Konkurrenz dieser Anspruchsgrundlagen aus. Ansprüche aus Bereicherungsrecht und aus Deliktsrecht stehen uneingeschränkt nebeneinander, so dass auch die Reihenfolge der Prüfung nicht vorbestimmt ist.

14

IV. Andere Deliktsgesetze¹⁸

Die einzelnen deliktischen Normen stehen ebenfalls in freier Anspruchsgrundlagenkonkurrenz uneingeschränkt nebeneinander. Ebenso steht die Gefährdungshaftung selbständig neben der Verschuldenshaftung.

15

Beantworten Sie die Wiederholungsfragen 1 - 6!

¹⁸ Vgl. zur Abgrenzung zu dem verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch aus § 1004 I BGB BGH, Life&Law 2005, 444.

§ 2 DER HAFTUNGSGRUND DES § 823 I BGB

A) Einführung

I. Einordnung der Regelung des § 823 I BGB

§ 823 I BGB bildet neben § 823 II BGB und § 826 BGB einen der Grundtatbestände des Deliktsrechts.

Der Gesetzgeber hat in § 823 I BGB eine Verantwortlichkeit für jedwede Schadenszufügung abgelehnt und einer Regelung den Vorrang gegeben, welche sich darauf beschränkt, nur bestimmte Rechte und Rechtsgüter vor Verletzungen zu schützen.¹⁹

16

II. Prüfungsschema zu § 823 I BGB

Prüfungsschema

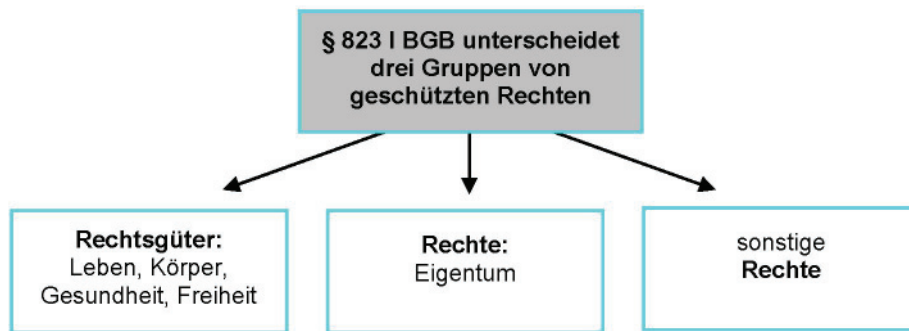
1. **Ggfs. Anwendbarkeit:** grds. Vorrang der §§ 987 ff. BGB, Arg. § 993 I BGB a.E.; vgl. aber § 992 BGB
2. **Rechts- bzw. Rechtsgutsverletzung**
3. **Verletzungshandlung:** positives Tun oder Unterlassen
4. Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Rechts- bzw. Rechtsgutsverletzung (**haftungsbegründende Kausalität**)
5. **Rechtswidrigkeit**
6. **Verschulden**
7. **Schaden**
8. Kausalität zwischen Rechts- bzw. Rechtsgutsverletzung und Schaden (**haftungsausfüllende Kausalität**)
9. Evtl. **Mitverschulden**, § 254 BGB
10. **Verjährung**, §§ 195, 199 BGB

17

B) Verletzung eines durch § 823 I BGB absolut geschützten Rechtsguts oder Rechts

I. Übersicht

¹⁹ Kupisch/Krüger, S. 12.



Die Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit sind solche Rechte, die mit der Persönlichkeit des Inhabers untrennbar verbunden sind. Sie sind nicht Objekte besonderer Rechte, sondern Teile des Rechtssubjektes selbst.

Das Eigentum lässt sich dagegen auf Dritte übertragen bzw. von Dritten erwerben.

II. Rechtsgut: Leben

Verletzung des Rechtsguts Leben bedeutet Tötung. Da hier der Geschädigte mit Eintritt des Verletzungserfolges, also seinem Tod, die Rechtsfähigkeit verliert, kann er nicht selbst Inhaber eines Schadensersatzanspruches sein. Auch der Erbe kommt als Ersatzberechtigter nicht in Betracht, da Voraussetzung für einen gem. § 1922 BGB auf ihn übergehenden Anspruch ist, dass dieser zu Lebzeiten des Erblassers (= Getöteten) schon bestanden hat.²⁰ Wurde jedoch gleichzeitig durch die Verletzungshandlung auch eine Sache des Getöteten beschädigt, so steht den Erben gem. § 1922 BGB ein Anspruch aus Eigentumsverletzung gem. § 823 I BGB zu.²¹

19

Auch eine der Tötung regelmäßig vorausgehende Körperverletzung kann zu Ersatzansprüchen der Erben führen.²² Hinsichtlich einer Ersatzpflicht aus § 823 I BGB spielt daher eine Verletzung des Rechtsgutes Leben keine Rolle. Bedeutung hat die Verletzung des Lebens jedoch bzgl. Ansprüchen Dritter nach §§ 844, 845 BGB.

hemmer-Methode: Machen Sie sich klar, dass es sich bei §§ 844, 845 BGB um Sondervorschriften handelt: Das Schadensrecht des BGB baut auf den Grundsatz auf, dass immer nur der Schaden zu ersetzen ist, der der verletzten Person selbst entstanden ist. Dritte können aus einem schädigenden Ereignis normalerweise keine Ansprüche herleiten, was die §§ 844, 845 BGB bei der Verletzung des Lebens aber ausnahmsweise zulassen.

III. Rechtsgut: Körper / Gesundheit

1. Definition

Eine Körperverletzung liegt in jeder Beeinträchtigung der äußeren körperlichen Integrität einschließlich einer bloßen Schmerzzufügung.

20

Eine Gesundheitsverletzung ist jede medizinisch erhebliche Beeinträchtigung der inneren körperlichen Integrität,²³ also jeder Eingriff, der zu einer Störung der körperlichen, geistigen oder seelischen Lebensvorgänge führt²⁴ bzw. jedes Hervorrufen oder Steigern eines von den normalen körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zustandes, auch ohne Schmerzen oder tiefgreifende Veränderung der Befindlichkeit.²⁵ Die Abgrenzung zwischen Körper und Gesundheit ist jedoch in der Praxis und in der Klausur weitgehend

²⁰ Dazu Kupisch/Krüger, S. 14.

²¹ Palandt, § 844 BGB, Rn. 1. Sollte die Tötung bereits vor der Eigentumsverletzung stattgefunden haben, entsteht der Anspruch aus § 823 I BGB unmittelbar in der Person des Erben, da das Eigentum im Zeitpunkt des Todes ja auf ihn übergegangen war.

²² Vgl. hierzu Hemmer/Wüst, Deliktsrecht II, Rn. 304a.

²³ Kupisch/Krüger, S. 15.

²⁴ OLG Koblenz, NJW 1988, 2959 = jurisbyhemmer. (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

²⁵ BGH, NJW 1991, 1948 = jurisbyhemmer.

hemmer-Methode: Achten Sie darauf: Auch ein nicht unerheblicher Schock stellt eine Gesundheitsbeeinträchtigung dar. Bei einem sog. Schockschaden stellen sich regelmäßig zwei Fragen:

Liegt überhaupt eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 I BGB vor? (Frage der Rechtsgutverletzung)

Ist diese Gesundheitsverletzung dem Schädiger zuzurechnen? (Frage der Kausalität)

Z.B.: Ehefrau F erleidet einen schweren Schock, der eine ärztliche Behandlung nötig macht, als sie von dem durch A fahrlässig verursachten Unfalltod ihres Mannes erfährt. Hier liegt eine beachtliche Gesundheitsverletzung in Form des „Schocks“ vor, die einen eigenen Anspruch der F aus § 823 I BGB auslöst. Fraglich ist in diesen Fällen dann immer, ob dem Schädiger die Gesundheitsbeeinträchtigung zuzurechnen ist.²⁶

2. Ärztlicher Eingriff

Auch ein lege artis zu Heilzwecken vorgenommener ärztlicher Eingriff stellt eine Verletzung von Körper und Gesundheit dar. Jedoch entfällt in der Regel eine Haftung des Arztes aus § 823 I BGB auf der Rechtswidrigkeitsebene aufgrund einer rechtfertigenden Einwilligung des Patienten, § 630d BGB. Die sich daraus ergebenden Probleme der Arzthaftung werden daher bei der Rechtswidrigkeit²⁷ behandelt.

22

Auch im pflichtwidrigen Unterlassen eines Arztes kann eine Körperverletzungshandlung liegen,²⁸ z.B. Unterlassung einer ordnungsgemäßen Untersuchung oder Beratung.²⁹

Ferner kann auch die aufgrund eines ärztlichen Fehlers herbeigeführte ungewollte Schwangerschaft bzw. die Geburt eines Kindes eine Körperverletzung der Mutter darstellen.³⁰

23

Bsp.: Fehlerhafte Sterilisation aufgrund ärztlichen Verschuldens führt zur Geburt eines ungewollten Kindes.

Neben vertraglichen Ansprüchen aus § 280 I BGB (Pflichtverletzung i.R.d. des Behandlungsvertrages) hat die Mutter hier auch einen Anspruch aus § 823 I BGB auf Schadensersatz i.H.d. Unterhaltsaufwendung für das ungewollte Kind sowie aus §§ 823, 253 II BGB auf Schmerzensgeld. Die Herbeiführung einer Schwangerschaft und Geburt gegen den Willen der Mutter ist eine Körperverletzung i.S.d. § 823 I BGB, auch wenn es sich um einen normalen Ablauf ohne Komplikationen handelt.³¹

Anders entscheidet der BGH allerdings im Falle der Verkennung einer Röteln-Erkrankung der Mutter nach Eintritt der Schwangerschaft, die zur Unterlassung einer Abtreibung und daher zur Geburt eines schwerbehinderten Kindes führt.³² Da die Schwangerschaft hier an sich auf einem freien Willensentschluss der Mutter beruht, kann Schmerzensgeld nur für die Schmerzen verlangt werden, die schadensbedingt über eine komplikationslose Geburt hinausgehen, z.B. wenn wegen der Behinderung des Kindes eine Kaiserschnitt-Entbindung erforderlich geworden ist.³³

Unterhaltsaufwendungen werden vom BGH und vom 1. Senat des BVerfG (a.A. der 2. Senat in einem obiter dictum) mittlerweile zwar anerkannt. Dies gilt aber nur, wenn die Vermeidung derartiger Unterhaltungspflichten vom Schutzzweck des jeweiligen Behandlungsvertrags ausdrücklich erfasst ist.³⁴

Das ist dann nicht der Fall, wenn der Vorwurf lautet, der Arzt hätte den schwerkranken und nicht mehr heilbaren Patienten auch dahingehend beraten müssen, dass eine lebensverkürzende Behandlung in Betracht kommen kann. Das eigene Überleben kann nicht als Schaden aufgefasst werden, da die Beratung durch den Arzt nicht dem Zweck dient, monetäre Belastungen zu vermeiden.³⁵

Kommt es infolge ärztlicher Eingriffe zur Verursachung von Schäden, ist in der Klausur primär an eine Haftung aus Vertrag zu denken. Konkurrierend ist an einen Anspruch aus § 823 I BGB zu denken. Im Hinblick auf die Beweislast normiert § 630h BGB im Rahmen des ärztlichen Behandlungsvertrages eine Beweislastverteilung, die den Beweisschwierigkeiten Rechnung tragen soll, die ein Patient im Hinblick auf die Arzthaftung hat. Diese Regelung fußt in großem Umfang auf Rechtsprechung des BGH zur Beweislastverteilung

26 Vgl. hierzu unten Rn. 75.

27 Dazu später unten Rn. 89.

28 Vgl. BGH, NJW 1987, 767; BGH, NJW 1985, 2208.

29 Die Rechtsprechung ist hier sehr einzelfallgeprägt, vgl. Sie bei Interesse exemplarisch Life&Law 2011, 310 ff.

30 Vgl. dazu Palandt, § 823 BGB, Rn. 141, § 249 BGB, Rn. 72 ff.

31 Vgl. BGH, NJW 1980, 1452 = jurisbyhemmer.

32 Vgl. BGH, NJW 1983, 1371 = jurisbyhemmer.

33 Zur Folgeproblematik „wrongful life“ vgl. Rn. 28 ff.

34 Vgl. dazu BGH in Life&Law 2000, 605 ff. = NJW 2000, 1782 = jurisbyhemmer.

35 Vgl. dazu BGH in Life&Law 2019, 439 ff. = jurisbyhemmer.

vor Einführung der Regelungen zum Behandlungsvertrag. Sie hat primär Relevanz im Rahmen eines Anspruchs aus § 280 I BGB. Die Grundsätze sind jedoch auf die konkurrierende deliktische Haftung übertragbar.

24

In der Regel ist es jedoch für den Patienten aufgrund der fehlenden medizinischen Sachkenntnis schwierig, den haftungsbegründenden Tatbestand gemäß § 286 ZPO zu beweisen. Eine Beweislastumkehr findet statt bei groben Behandlungsfehlern, die für den Eintritt eines derartigen Gesundheitsschadens geeignet sind, § 630h V S. 1 BGB.³⁶ Die Vorschrift hat Relevanz im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität, d.h. bei der Frage, ob eine Behandlung auch zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung geführt hat.

Eine unzulängliche oder unrichtige ärztliche Dokumentation der Operation oder Behandlung begründet die Vermutung, dass der Arzt eine nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht getroffen hat, § 630h III BGB.³⁷

hemmer-Methode: Durch die Einführung des § 630h BGB hat sich für die Klausurbearbeitung vieles vereinfacht. Früher war die Kenntnis der Rechtsprechung zur Beweislastverteilung im Arzthaftungsrecht unabdingbar, um die Fälle befriedigend lösen zu können. Heute können Sie sich an der Norm des § 630h BGB orientieren, die – wie ausgeführt – auch im Deliktsrecht zur Anwendung kommt.

Zu der Frage, ob die Regelungen über die Beweislastverteilung auch beim tierärztlichen Behandlungsvertrag zur Anwendung kommen, lesen Sie bei Interesse BGH, Life&Law 2016, 690 ff.³⁸

3. Krank geborenes Kind

a) Verletzung des nasciturus

Wird der nasciturus durch ärztliches Verschulden im Mutterleib verletzt, stellt sich die Frage nach einem Schadensersatzanspruch des später geborenen Kindes aus § 823 I BGB.

25

§ 823 I BGB verlangt die Verletzung „eines anderen“. Damit ist nach § 1 BGB grundsätzlich jeder rechtsfähige Mensch, also ein Mensch ab seiner Geburt, gemeint. Wird ein nasciturus im Mutterleib verletzt, liegt noch kein Rechtssubjekt vor, dem ein Anspruch aus § 823 I BGB zustehen könnte, obwohl zweifelsfrei eine Verletzung von Körper und Gesundheit gegeben ist.

Bsp.: Die schwangere G erhält im Krankenhaus S eine Bluttransfusion. Infolge eines Verschuldens des Arztes E wird das Spenderblut nicht auf den HIV-Virus untersucht. G wird durch die Transfusion infiziert. Das Kind K kommt ebenfalls infiziert auf die Welt. K verlangt nun vom Krankenhaus S Schadensersatz.³⁹

Die Tatsache, dass die Verletzung schon dem nasciturus zugefügt worden ist – und daher vor Beginn der Rechtsfähigkeit des Menschen stattfand –, ist nach der Rechtsprechung kein Hindernis für die Anwendung des § 823 BGB.

26

Das BGB zeigt in einer Fülle von Vorschriften, dass das Gesetz in besonderer Weise auf das Wohl des Ungeborenen bedacht und darum besorgt ist, ihm rechtliche Vorteile zukommen zu lassen und zu erhalten, vgl. z.B. §§ 844 II S. 2, 1923 II, 331 II BGB.⁴⁰ Nach ganz h.M.⁴¹ erkennen auch Art. 1 I, 2 II GG dem Ungeborenen trotz Fehlens der zivilen Rechtsfähigkeit die „Würde des Menschen“ und ein „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ zu.

Dies muss auch i.R.d. deliktischen Schutzes seinen Ausdruck finden. Der nasciturus ist dazu bestimmt, später als Mensch ins Leben zu treten. Verletzungen des nasciturus führen damit jedenfalls dann zu einem Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB, wenn das Kind später lebend geboren wird, da ab diesem Zeitpunkt auch eine Gesundheitsverletzung des Menschen vorliegt.⁴²

Im Fall steht K somit ein Anspruch aus § 823 I BGB auf Ersatz des durch die Infektion entstandenen Schadens zu.

³⁶ Siehe auch BGH, NJW 1988, 1531 / 2303 / 2948 ff.

³⁷ Siehe auch BGH, NJW 1989, 2330.

³⁸ Der BGH hat eine Beweislastumkehr auch bzgl. eines Hausnotrufvertrages angenommen. Bei diesem Vertrag wird bei Absenden eines Notrufs seitens des Verpflichteten zugesagt, eine angemessene Hilfeleistung zu vermitteln. Im konkreten Fall war das unterblieben, der Kunde erlitt einen Schlaganfall, von dem er behauptete, bei rechtzeitiger Organisation ärztlicher Hilfeleistung wäre er vermeidbar gewesen. Hier geht der BGH davon aus, dass der seine Pflichten grob Vernachlässigende die Nichtursächlichkeit beweisen muss, BGH, Life&Law 2017, 665 ff. = jurisbyhemmer.

³⁹ Nach BGHZ 58, 50.

⁴⁰ Weitere Nachweise Kupisch/Krüger, S. 30, Fn. 73.

⁴¹ Kupisch/Krüger, S. 30 m.w.N.

⁴² BGHZ 58, 48 (51); BGHZ 93, 315; BGHZ 8, 243 = jurisbyhemmer.